

Rechtsinformationsdienst

Ausgabe: gewerbliche Mandanten / Mai 2011

Wettbewerbsrecht

Streit der Currywurstbudenbesitzer

Das Landgericht Berlin hat im Rechtsstreit zwischen zwei Currywurstgastronomen entschieden, dass zwischen den Bezeichnungen „Curry 66“ und „Curry 36“ keine Verwechslungsgefahr besteht. Dies gilt erst recht, wenn sich - wie in Berlin - zahlreiche Imbissbuden unter der Bezeichnung „Curry“ in Verbindung mit der jeweiligen Hausnummer ihres Standorts etabliert haben.

Beschluss des LG Berlin vom 03.11.2010
97 O 149/10
Pressemitteilung des LG Berlin

„Marktführer“ im Bereich des wissenschaftlichen Ghostwritings

Ein sogenannter Ghostwriter, der für eine Dissertation zwischen 10.000 und 20.000 Euro verlangt, darf auf seiner Internetseite nicht damit werben, er sei „einer der Marktführer“ im Bereich des wissenschaftlichen Ghostwritings.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hielt eine Marktführerschaft in diesem Bereich schon begrifflich nicht für möglich, weil es sich beim Erstellen von Abschlussarbeiten zum Erwerb akademischer Grade für Dritte um verbotene Dienstleistungen handelt. Den Hinweis auf der Internetseite des Ghostwriters, wonach die Arbeiten nur zu Übungszwecken und nicht als eigene Prüfungsleistung bei einer Hochschule eingereicht werden dürften, hielt das Gericht für unbeachtlich. Es sei lebensfremd, dass jemand mehr als 10.000 Euro für einen Übungstext bezahlt.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 08.02.2011
I-20 U 116/10
Pressemitteilung des OLG Düsseldorf

Hinweispflicht auf Auslaufmodell

Bei Geräten der Unterhaltungselektronik muss ein Händler darauf hinweisen, wenn es sich um ein Auslaufmodell handelt, das zum Zeitpunkt der Werbung vom Hersteller nicht mehr produziert und ausgeliefert wird. Dies gilt zumindest bei hochwertigen Geräten wie einem Camcorder. Ob der beworbene Artikel bereits durch ein Nachfolgemodell ersetzt wurde, spielt dabei keine Rolle. Eine Werbung ohne

diesen Hinweis ist irreführend und damit wettbewerbswidrig.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 07.09.2010
I-20 U 171/02
WRP 2010, 1551

BGH zur Preiswerbung bei Eröffnungsangeboten

Preisvergleichende Werbung ist im Einzelhandel tägliche Praxis. Meist werden auf Plakaten und in Anzeigen Preise durchgestrichen und durch günstigere ersetzt. Diese Werbeart ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der durchgestrichene Preis von dem Händler vorher auch tatsächlich verlangt wurde.

Der Bundesgerichtshof hatte sich nun mit der Zulässigkeit einer solchen Preiswerbung mit durchgestrichenen Preisen bei Eröffnungsangeboten zu befassen. Nach der Entscheidung der Bundesrichter ist die Werbung mit hervorgehobenen Einführungspreisen, denen höhere durchgestrichene Preise gegenübergestellt werden, nur dann zulässig, wenn in der Werbung darauf hingewiesen wird, wie lange die Einführungspreise gelten und ab wann die durchgestrichenen höheren Preise verlangt werden.

Urteil des BGH vom 17.03.2011
I ZR 81/09 - BGH online

Arbeitsrecht

Gefälschte Pfandbons führen zu fristloser Kündigung

Grundsätzlich stellen auch kleine Diebstähle oder Unterschlagungen zum Nachteil des Arbeitgebers einen Kündigungsgrund dar. Dabei ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die Umstände des Fehlverhaltens, die Höhe des Schadens, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie das bisherige dienstliche Verhalten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung kann vorliegen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass ein Kassierer manuell Pfandbons hergestellt hat, ohne dass dem ein tatsächlicher Kassiervorgang gegenübergestanden hätte, und dann den Gegenwert aus der Kasse entnommen hat.

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung kam das Arbeitsgericht Berlin zu dem Ergebnis, dass angesichts des Umstands, dass sich der dringen-

de Verdacht auf eine Straftat im Kernbereich der Tätigkeit als Kassierer bezog und die Schädigung erst durch eine gezielte Manipulation möglich gemacht wurde, eine 17-jährige beanstandungsfreie Betriebszugehörigkeit und ein festgestellter Schaden von lediglich 6,06 Euro zurücktreten müssen. Im Ergebnis hielt das Gericht die ausgesprochene Verdachtskündigung für wirksam.

Urteil des ArbG Berlin vom 28.09.2010
1 Ca 5421/10
BB 2011, 382

Vorrang einer Fortbildungsmaßnahme vor betriebsbedingter Kündigung

Neben einer ordnungsgemäß durchgeführten Sozialauswahl ist für die Wirksamkeit einer betriebsbedingten Kündigung Voraussetzung, dass für den gekündigten Arbeitnehmer keine zumutbare Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz im Betrieb besteht. Das Landesarbeitsgericht Köln legt den Begriff des vergleichbaren Arbeitsplatzes weit aus. Danach liegt nach einer Kündigung mit für die Dauer der sechsmonatigen Kündigungsfrist verbundenen vollständigen Freistellung ein Arbeitsplatz, der eine viermonatige Schulungsdauer erfordert, zumindest bei einer zehnjährigen Betriebszugehörigkeit des Gekündigten noch im Bereich des vergleichbaren Arbeitsplatzes. Kann der Mitarbeiter nach der Schulungsmaßnahme weiterbeschäftigt werden, ist die betriebsbedingte Kündigung unwirksam.

Urteil des LAG Köln vom 13.09.2010
2 Sa 754/10 - jurisPR-ArbR 10/2011, Anm. 6

„Familienunfreundlicher“ Arbeitgeber

Eine junge Mutter wollte auch während der Elternzeit für ihren Arbeitgeber tätig werden. Sie vereinbarte mit dem Unternehmen, dass sie drei Tage von zu Hause und zwei Tage im 30 km entfernten Büro in Frankfurt arbeiten sollte. Kurz darauf teilte ihr der Firmenchef mit, dass das Frankfurter Büro geschlossen und sie nunmehr zwei Tage in der Woche in der Konzernzentrale in London eingesetzt werde. Die Kosten für Anreise und Übernachtung sollte sie im Wesentlichen selbst tragen.

Für das Hessische Landesarbeitsgericht kam die Weisung einer unzulässigen „Strafversetzung“

Rechtsinformationsdienst

Ausgabe: gewerbliche Mandanten / Mai 2011

gleich. Einer Arbeitnehmerin ist es während der Elternzeit nicht zumutbar, mehrere Tage in der Woche mit einem zusätzlichen erheblichen Reiseaufwand im Ausland zu arbeiten. Will ein Arbeitgeber eine Mitarbeiterin mit einem kleinen Kind während der Elternzeit beschäftigen, muss er ihr auch zumutbare Arbeitsbedingungen bieten. Das Gericht erklärte die Versetzung für unwirksam.

Urteil des LAG Hessen vom 15.02.2011
13SaGa 1934/10 - Pressemitteilung des LAG Hessen

Verkehrsrecht

Eingeschränkte Beweislast des Käufers bei fehlgeschlagener Nachbesserung

Der Käufer eines Neuwagens Audi S4 rügte kurz nach der Übergabe einen Fehler des Motors, der sich in Zündaussetzern, sporadischem Leistungsverlust und Rütteln des Motors zeigte. Da durch mehrere Nachbesserungsarbeiten des Händlers das Problem nicht beseitigt werden konnte, erklärte der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag. Weil der Händler damit nicht einverstanden war, kam es zum Prozess. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige bestätigte zwar den beschriebenen Mangel, konnte jedoch nicht sicher angeben, wann dieser erstmalig aufgetreten war. Daraufhin wies das Landgericht die Klage ab, da der Käufer nicht beweisen konnte, dass der Mangel auf der erfolglosen Nachbesserung der Werkstatt beruhte und nicht auf eine neue Mängelursache zurückzuführen war. Der Bundesgerichtshof schätzte die Beweislage demgegenüber anders ein.

Zwar trägt der Käufer, der die Kaufsache nach der Nachbesserung des Verkäufers wieder entgegengenommen hat, die Beweislast für das Fehlschlagen der Nachbesserung. Die Nachweispflicht erstreckt sich allerdings nicht auf die Frage, auf welche Ursache ein Mangel zurückzuführen ist, sofern eine Verursachung durch unsachgemäßes Eigenverhalten ausgeschlossen ist. Weist die Kaufsache - wie im vorliegenden Fall - auch nach den Nachbesserungsversuchen des Verkäufers noch den bereits zuvor gerügten Mangel auf, muss der Käufer nicht nachweisen, dass der Fehler auf derselben technischen Ursache beruht wie der zuvor gerügte Mangel.

Urteil des BGH vom 09.03.2011
VIII ZR 266/09
BGH online

Wirtschaftsrecht

Ende der Rundfunkgebührenpflicht für gewerblichen PC bei Betriebsaufgabe

Die Rundfunkgebührenpflicht eines Gewerbebetriebs für einen internetfähigen PC endet nicht mit der Geschäftsaufgabe und der Weiterbenutzung des Geräts ausschließlich im privaten Bereich des Geschäftsinhabers, sondern erst, sobald die Änderung der Nutzung der GEZ mitgeteilt wurde.

Urteil des VG Baden-Württemberg vom 28.09.2010
2 S 356/10 - NVwZ-RR 2011, 112

Kein Schmerzensgeld nach Betrugsvorwurf in Mahnung

Durch ein betriebsinternes Versehen übersah ein Händler den Zahlungseingang eines Kunden. Erboost schickte er diesem eine Mahnung, in der er dem Kunden unterstellte, sich die Ware erschlichen zu haben und drohte mit einer Strafanzeige. Ein von dem Kunden beauftragter Rechtsanwalt konnte die längst erfolgte Zahlung nachweisen und forderte neben einer Entschuldigung für seinen durch die erhobenen Vorwürfe „zutiefst gekränkten“ Mandanten ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 Euro.

Das Amtsgericht München verneinte einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Kunden. Der Inhalt des Mahnschreibens war nur ihm und keinem weiteren Außenstehenden bekannt geworden. Zudem hatte sich der Händler, nachdem er seinen Fehler bemerkt hatte, sofort bei ihm entschuldigt. Dessen Angebot, die unberechtigte Anschuldigung mit einem gut gefüllten Geschenkkorb zu kompensieren, hatte der Kunde abgelehnt. Auch in der angedrohten Strafanzeige sah das Gericht keine Nötigung, die einen Entschädigungsanspruch gerechtfertigt hätte.

Urteil des AG München vom 31.08.2010
133 C 10070/10 - Justiz Bayern online

Anforderung an Aufforderung zur Leistungserbringung

Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er

dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten. Dies regelt § 323 Abs. 1 BGB.

Die gesetzlich vorgeschriebene Fristsetzung muss dabei eine bestimmte und eindeutige Aufforderung zur Leistung enthalten und einen Endtermin für die Leistungserbringung angeben. Diesen Anforderungen genügt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München ein Schreiben des Gläubigers nicht, in dem dieser den mit seiner Leistung in Verzug befindlichen Vertragspartner auffordert, binnen einer bestimmten Frist den Liefertermin mitzuteilen.

Urteil des OLG München vom 16.06.2010
7 U 4884/09
RdW 2011, 148

Miet- und Baurecht

Schriftformerfordernis bei mündlicher Änderung eines langfristigen Mietvertrages

Mietverträge über eine längere Zeit als ein Jahr bedürfen der Schriftform. Ist diese nicht gewahrt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 550 BGB). Ein zunächst formwirksam abgeschlossener Mietvertrag kann die Schriftformerfordernis dadurch verlieren, dass die Parteien wesentliche Änderungen des Vertragsinhalts nur mündlich vereinbaren.

Für das Oberlandesgericht Zweibrücken liegt eine wesentliche Vertragsänderung jedoch nicht vor, wenn ein für längere Zeit als ein Jahr schriftlich abgeschlossener Mietvertrag, mit dem zwei Geschäftsraumeinheiten dem Mieter zur einheitlichen gewerblichen Nutzung überlassen worden sind, mündlich in der Weise geändert wird, dass eine dieser beiden Einheiten gegen eine andere ausgetauscht wird, wenn die Räume nach wie vor eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden und auch sonst keine schützenswerten Belange der Vertragspartner berührt werden. Im Ergebnis konnte sich der Mieter nicht auf die Formunwirksamkeit des langfristigen Mietvertrages mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung berufen.

Urteil des OLG Zweibrücken vom 19.11.2010
2 U 6/10 - MDR 2011, 349

Rechtsinformationsdienst

Ausgabe: gewerbliche Mandanten / Mai 2011

Architektenleistung: Abgrenzung von Vertrags- und Gefälligkeitsverhältnis

Ein nicht in die Architektenliste eingetragener Architekt übernahm für einen Bekannten die Planung eines Einfamilienhauses und teilweise auch die Bauaufsicht. Ein Vertrag wurde nicht abgeschlossen. Auch eine Vergütung wurde nicht vereinbart. Der Architekt erhielt in der Folgezeit jedoch unregelmäßig mehrere Geldzahlungen als Anerkennung seiner Dienste. Infolge von Planungsfehlern kam es zu Schäden an dem Gebäude in Höhe von 44.000 Euro. Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Architekt berief sich auf das Vorliegen eines Gefälligkeitsverhältnisses, bei dem eine Haftung nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gegeben ist. Das Oberlandesgericht Frankfurt beschäftigte sich ausführlich mit der rechtlichen Abgrenzung zwischen einem Vertrags- und einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis und kam zu dem Ergebnis, dass eine haftungsbegründende vertragliche Bindung und nicht nur eine Gefälligkeit dann nahe liegt, wenn der Bauherr sich - wie hier - erkennbar auf die Zusage des Architekten verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen.

Urteil des OLG Frankfurt vom 29.09.2010
15 U 63/08 - IBR 2011, 149

Onlinerecht

Veröffentlichung eines Arbeitnehmerfotos

Hat sich ein Arbeitnehmer damit einverstanden erklärt, dass der Arbeitgeber auf seiner Homepage ein gezielt für diese Veröffentlichung aufgenommenes Foto abbildet, erlischt das einmal erklärte Einverständnis nicht in jedem Fall automatisch im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber kann insbesondere dann zur weiteren, bestimmungsmäßigen Nutzung des Fotos des ausgeschiedenen Arbeitnehmers berechtigt sein, wenn das Bild reinen Illustrationszwecken dient und keinen auf die individuelle Person des Arbeitnehmers Bezug nehmenden Inhalt vermittelt.

Urteil des LAG Kiel vom 23.06.2010
3 Sa 72/10 - K&R 2011, 69

Berichtigung einer Pressemeldung

Wird im Internet darüber berichtet, dass gegen eine Person ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren

eingeleitet wurde, ist der Verfasser verpflichtet, die Ursprungsmeldung zu berichtigen oder zumindest mit dem Zusatz zu versehen, dass das Ermittlungsverfahren inzwischen wieder eingestellt wurde. Unterbleibt diese Klarstellung schuldhaft, stellt dies eine erhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen dar, dem dann Schadensersatzansprüche gegen den Berichterstatler zustehen können.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 27.10.2010
I-15 U 79/10 - jurisPR-ITR 6/2011, Anm. 2

Irreführendes Angebot von Exportfahrzeugen im Internet

Werden durch Internetangebote auch Endverbraucher angesprochen, ist der gewerbliche Anbieter nach der Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, stets die Endpreise, also einschließlich der Mehrwertsteuer, zu nennen. Ein Autohändler, der auf der Internetseite mobile.de Fahrzeuge zu Nettopreisen anbietet, kann sich nicht darauf berufen, dass er die angebotenen Fahrzeuge ausschließlich an gewerbliche Wiederverkäufer veräußern wollte, worauf durch die Hinweise „Preis Export-FCA“ oder „Preis-Händler-Export-FCA“ ausdrücklich hingewiesen wurde.

Der Bundesgerichtshof hielt die im Fließtext des Angebots enthaltenen Hinweise für einen durchschnittlichen Privatkunden, der sich für die Angebote des Händlers interessiert, nicht verständlich. Werden auch Endverbraucher von dem Angebot angesprochen, kommt es nicht darauf an, ob der Verkauf tatsächlich nur an gewerbliche Kunden erfolgt.

Urteil des BGH vom 29.04.2010
I ZR 99/08 - JurPC Web-Dok. 50/2011

Keine Impressumspflicht bei Vorschalt- bzw. Wartungsseite

Ein Unternehmen muss auf seiner Homepage insbesondere die im Handelsregister eingetragene Firma, ein vertretungsberechtigtes Organ, die Handelsregisternummer, das Handelsregistergericht, die korrekte ladungsfähige Anschrift sowie die Telefon- und ggf. Faxnummer angeben (Impressum). Diese Pflicht besteht jedoch nicht, wenn sich die Internetseite durch einen „Baustellenhinweis“ erkennbar im Auf- bzw. Umbau befindet und lediglich das Firmenlogo und einen Firmenslogan enthält. In

dem Fall dient der Internetauftritt zu diesem Zeitpunkt nicht dem Zweck der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen. Das gilt jedenfalls dann, wenn mit dem abgebildeten Slogan (hier einer Werbeagentur) keine konkreten Leistungen beworben werden.

Urteil des LG Düsseldorf vom 15.12.2010
12 O 312/10
RdW Heft 5/2011, Seite VI

Steuerrecht

Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Entgeltverzicht

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Geschäftsanteil von 50 Prozent gegenüber der Gesellschaft mehrere Jahre auf das ihm vertraglich zustehende Weihnachtsgeld, muss er auf den nicht geltend gemachten Betrag keine Einkommensteuer entrichten. Eine steuerpflichtige verdeckte Einlage kann in einem solchen Fall nur bei einem beherrschenden Gesellschafter mit einem mehrheitlichen Geschäftsanteil angenommen werden.

Urteil des BFH vom 03.02.2011
VI R 4/10 - DB 2011, 741

Fristversäumnis während Auslandsaufenthalt

Muss ein Steuerpflichtiger während eines längeren Auslandsaufenthalts mit dem Eingang behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen sowie mit der Notwendigkeit darauf bezogener fristgebundener Rechtsbehelfe rechnen, hat er alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Versäumnis von Fristen auszuschließen. Er muss insbesondere sicherstellen, dass er von fristauslösenden Schriftstücken rechtzeitig Kenntnis erlangt.

Dafür genügt es, für die Zeit der Abwesenheit entweder einen Zustellungsvertreter zu benennen oder durch andere Personen, wie einen Rechtsanwalt oder Steuerberater, zu gewährleisten, dass behördliche oder gerichtliche Fristen eingehalten werden. Unterlässt der Steuerpflichtige die angezeigten zumutbaren Maßnahmen, kann er nach seiner Auslandsrückkehr bereits „verfristete“ Rechtsmittel nicht mehr nachholen.

Urteil des BFH vom 28.04.2010
VIII R 8/08 - jurisPR-SteuerR 11/2011, Anm. 2